

Vermögensanlagen-Informationsblatt gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz für die Bürgerbeteiligung am Windpark Vockenrod

WARNHINWEIS:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung dieses VIB: 08.12.2021

Stand: 18.07.2022

Anzahl vorgenommener Aktualisierungen: 1

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. (2) Nr. 4 VermAnlG. Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. (1) Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.																														
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen																														
2	Anbieterin der Vermögensanlage	VSF Neue Energien Deutschland GmbH (Amtsgericht Dresden, HRB 23990)																														
	Emittentin der Vermögensanlage	VSF Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG (Amtsgericht Dresden, HRA 9863)																														
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie Steckbrief-Nr. 5106 und 5108 des Teilregionalplan Energie Mittelhessen.																														
	Internet-Dienstleistungsplattform	https://investing.vsb.energy/ , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgericht München, HRB 197306).																														
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Planung, Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes zu ermöglichen. Die Emittentin ist eine sogenannte Betreibergesellschaft, also eine Gesellschaft, die eigens zu Durchführung dieses Vorhabens gegründet wurde und ansonsten kein weiteres Geschäft betreibt. Der Windpark soll langfristig von der Emittentin betrieben werden, um die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen und um Umsätze zu generieren.																														
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Anlageobjektes zu ermöglichen. Durch den Betrieb des Windparks und die Vermarktung des produzierten Stroms werden langfristig regelmäßige Einnahmen generiert.																														
	Anlageobjekt(e) und Realisierungsgrad	Anlageobjekt ist der Windpark Vockenrod, bestehend aus drei fabrikneu zu errichtenden Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 - 5.X MW mit jeweils einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern und einer Nennleistung von 5.700 kW. Der Realisierungsgrad des Projektes liegt bei 25%. Die Pachtverträge zur Flächennutzung sind abgeschlossen. Verträge mit dem Anlagenhersteller, dem Bauträger und der finanzierenden Bank sind in Verhandlung. Die Netzanschlusszusage sowie die zugehörige Reservierung liegen vor.. Der Netzanschluss ist noch zu erbringen und der Netzanschlussvertrag ist noch zu schließen. Die Genehmigung nach BImSchG ist bestandskräftig erteilt. Der eingespeiste Strom soll nach einem EEG-Einspeisetarif vergütet werden. Dafür hat der Windpark an einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilgenommen und einen Zuschlag erhalten. Die Inbetriebnahme ist ab dem ersten Quartal 2024 geplant. Die wesentlichen Standortbedingungen sind:																														
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Standort (Gemeinde Antrifttal Gemarkung Vockenrod, Hessen, Deutschland)</th> <th rowspan="2">durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit (in m/s)</th> <th rowspan="2">prognostizierte eingespeiste Strommenge (in kWh/a)</th> <th colspan="2">Standortkosten</th> <th rowspan="2">Erschließungskosten (in EUR)</th> </tr> <tr> <th>Erwerbs-/Baukosten (in EUR)</th> <th>laufende Kosten (in EUR/a)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VOC 1</td> <td>Flur 4 Flst. Nr. 9</td> <td>6,49</td> <td>11.915.000</td> <td>5.700.000</td> <td>120.831</td> <td>2.480.000</td> </tr> <tr> <td>VOC 3</td> <td>Flur 4 Flst. Nr. 22</td> <td>6,57</td> <td>14.016.000</td> <td>5.700.000</td> <td>47.497</td> <td>2.654.000</td> </tr> <tr> <td>VOC 4</td> <td>Flur 4 Flst. Nr. 31/3</td> <td>6,56</td> <td>13.598.000</td> <td>5.700.000</td> <td>230.413</td> <td>2.366.000</td> </tr> </tbody> </table>		Standort (Gemeinde Antrifttal Gemarkung Vockenrod, Hessen, Deutschland)	durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit (in m/s)	prognostizierte eingespeiste Strommenge (in kWh/a)	Standortkosten		Erschließungskosten (in EUR)	Erwerbs-/Baukosten (in EUR)	laufende Kosten (in EUR/a)	VOC 1	Flur 4 Flst. Nr. 9	6,49	11.915.000	5.700.000	120.831	2.480.000	VOC 3	Flur 4 Flst. Nr. 22	6,57	14.016.000	5.700.000	47.497	2.654.000	VOC 4	Flur 4 Flst. Nr. 31/3	6,56	13.598.000	5.700.000	230.413	2.366.000
	Standort (Gemeinde Antrifttal Gemarkung Vockenrod, Hessen, Deutschland)	durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit (in m/s)					prognostizierte eingespeiste Strommenge (in kWh/a)	Standortkosten		Erschließungskosten (in EUR)																						
			Erwerbs-/Baukosten (in EUR)	laufende Kosten (in EUR/a)																												
VOC 1	Flur 4 Flst. Nr. 9	6,49	11.915.000	5.700.000	120.831	2.480.000																										
VOC 3	Flur 4 Flst. Nr. 22	6,57	14.016.000	5.700.000	47.497	2.654.000																										
VOC 4	Flur 4 Flst. Nr. 31/3	6,56	13.598.000	5.700.000	230.413	2.366.000																										
		Weiter fallen standortübergreifend EUR 2,6 Mio an Kosten für die Projektplanung und das Projektmanagement, sowie EUR 1,2 Mio. an sonstigen Kosten wie z.B. Genehmigungen, Versicherungen, Einmalentschädigungen und Finanzierungskosten an. Die Gesamtkosten des Anlageobjektes belaufen sich nach derzeitigem Stand auf EUR 28,4 Mio. Dabei werden 70,95% (EUR 20,15 Mio.) durch eine Bank finanziert, die restlichen EUR 8,25 Mio. werden aus Eigenkapital einbracht. Die durch Nachrangdarlehen gewährten Mittel belaufen sich auf EUR 500.000,00 und werden wie folgt verwendet: EUR 450.000,00 für Bauvorbereitung, Wegebau & Bau Kranstellflächen, EUR 50.000,00 für Bau Kabeltrasse. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind zur Finanzierung des Anlageobjektes allein nicht ausreichend.																														
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2026.																														
	Rücktritt, Kündigung, Kündigungsfrist	Die Emittentin ist zum vorzeitigen Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde, zuzüglich einer angemessenen Nachfrist) zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Antrag auf Genehmigung für das Anlageobjekt nach BImSchG endgültig und bestandskräftig abgelehnt worden ist. Im Übrigen liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ende der Laufzeit nicht zugemutet werden kann. Der Zeitraum für die Abgabe der Kündigungserklärung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Frist für das Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung ist nicht vorgegeben.																														
	Konditionen der	Der Anleger erhält ab dem Tag nach Wertstellung eine Verzinsung seines qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von																														

	Zinszahlung	3,0% p.a. auf seinen Darlehensbetrag. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauffolgenden Tag. Die Verzinsung erfolgt taggenau. Zinsen werden jeweils bis zum 7. Bankarbeitstag nach Ablauf des 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals bis zum 05.01.2023; im letzten Jahr abweichend mit Tilgung des Nachrangdarlehens, also zum 06.01.2027. Die Ansprüche auf Zinszahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt umfasst (siehe Risikohinweise unter Ziff. 5)
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach dem 31.12.2026 zur Rückzahlung fällig. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt umfasst (siehe Risikohinweise unter Ziff. 5) Zins- und Rückzahlungen werden aus den Erträgen erwirtschaftet, die das Anlageobjekt aus der Stromerzeugung und Stromeinspeisung erwirtschaftet.
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist im Hinblick auf die wirtschaftlichen Risiken jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist daher gehalten, die Angaben in diesem Informationsblatt, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind <u>die wesentlichen</u> mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Betriebsrisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb des Windparks geringer ausfallen als angenommen, z.B. aufgrund von Witterungsbedingungen oder nicht vorhergesehener technischer Störungen, die zu einer geringeren Einspeiseleistung führen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb des Windparks mit höheren Kosten, z.B. für Reparaturen und Instandhaltung verbunden ist als gegenwärtig angenommen, oder dass technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Anlagen früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, bis hin zur Insolvenz. Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung der Darlehenssumme können nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Verzinsung und/oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Der Anleger tritt durch die im Darlehensvertrag vereinbarte qualifizierte Rangrücktrittsklausel mit seinen Ansprüchen auf Verzinsung und Rückzahlung des Darlehensbetrages hinter sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin zurück. Das bedeutet gemäß § 39 Abs. (2) InsO, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin und nur dann und insoweit befriedigt wird, als die Insolvenzmasse dafür ausreicht. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Die Wirkung des qualifizierten Rangrücktritts gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Zinszahlung sind bereits ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Auszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde.
	Risiken aus der Kapitalbindung	Der Anleger trägt das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber aufgrund der fest vereinbarten Vertragslaufzeit nicht von dem Nachrangdarlehen zum gewünschten Zeitpunkt trennen kann. Die vorzeitige Kündigung des Darlehens ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung auch dann bedient werden muss, wenn keine oder geringere Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden, als erwartet. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können im ungünstigsten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Der Anleger trägt weiterhin das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht bzw. nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Risiko aus Gesetzesänderungen, abweichender rechtlicher Einordnung	Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen so ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers weiter eingeschränkt oder aufgehoben wird oder dass sich die Mechanismen zur Bestimmung der Vergütungssätze ändern, was Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Windparks haben kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung und/oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Es besteht weiterhin das Risiko, dass der Darlehensvertrag von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als qualifiziertes Nachrangdarlehen, sondern als erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht bestimmbareren Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Verzinsung und/oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens dann nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt erhält.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage beträgt insgesamt EUR 500.000,00 . Wird die Emissionsschwelle von EUR 100.000,00 nicht erreicht, wird das Emissionsverfahren abgebrochen. Bereits eingezahlte Beträge werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich erstattet.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes, festverzinsliches Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. (2) Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin bzw. am Windpark, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,00 . Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 500 teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag beträgt EUR 25.000,00 . Demgemäß können maximal 1.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der letzte aufgestellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2020 weist ein Eigenkapital von EUR 0,00 aus. Daher kann ein Verschuldungsgrad auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses nicht berechnet werden.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Der für die Emittentin relevante Markt ist der Strommarkt im Bereich Windenergie. Diese Vermögensanlage hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind - rechtlich gesehen - unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinszahlungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt maßgeblich vom Erfolg

		<p>des Vorhabens ab.</p> <p>Wenn die Rahmenbedingungen für Strom aus Windenergieanlagen stabil bleiben bzw. sich entsprechend der Prognose günstig entwickeln (wie konstante Vergütungen für Strom einspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichendes Windangebot) und der Verlauf des Vorhabens planmäßig voranschreitet, so erhält der Anleger vereinbarungsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die fristgerechte Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativer Entwicklung der Rahmenbedingungen, wie z.B. technische Mängel der Windenergieanlagen, Planungsfehler, unzureichendes Windangebot oder nachteilige Gesetzesänderungen, kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrages und der dem Anleger zustehenden Zinszahlungen kommen. Bei der Emittentin handelt es sich um eine Betreibergesellschaft, die über kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste entstehen bzw. gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten.</p>
9	<p>Kosten</p> <p>Provisionen</p> <p>Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen</p>	<p>Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens und beträgt mindestens 500,00 EUR. Darüber hinaus werden vom Anleger keine weiteren Kosten oder Gebühren erhoben. Zusätzliche Kosten können dem Anleger individuell entstehen, z.B. wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens eine Fremdfinanzierung aufnimmt oder externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Anleger selbst zu tragen.</p> <p>Es fallen keine Provisionen an.</p> <p>Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin für die Vermittlung eine Provision in Höhe von 1,0% des Emissionsvolumens. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält keine Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.</p>
10	Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es bestehen keine Interessenverflechtungen im Sinne von § 2 a) Abs. (5) VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. (3) WpHG und kann nur von volljährigen natürlichen Personen gezeichnet werden. Die Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Anlagehorizont (weniger als 6 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2026 definiert ist. Es gibt für die Vermögensanlage keine gesetzliche Einlagensicherung, sodass dieses Angebot nur für Anleger geeignet ist, die das Risiko dieser Anlageform beurteilen und den Eintritt eines Totalausfalls von 100 % des eingesetzten Kapitals finanziell verkraften können. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen. Er muss bereit sein, die mit der Anlage verbundenen Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurde eine Vermögensanlage mit einem Verkaufspreis von EUR 500.000,00 angeboten. Davon wurden bislang EUR 0,00 verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gemäß § 5 b) Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5 c) Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage ist das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses VIB konkret bestimmt; es liegt daher kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
14	Hinweise gem. § 13 Abs. (4) und Abs. (5) VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
15	Sonstige Hinweise	Dieses Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Bestätigung der Kenntnisnahme	Die Kenntnisnahme des einleitend genannten Warnhinweises ist gemäß § 15 Abs. (4) VermAnlG vor Abschluss eines Vertrages in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen. Hierfür muss der Anleger die auf der Internet-Dienstleistungsplattform dazu abgefragten Angaben durch eigenständige Texteingabe vornehmen.